

Hinweis zur rechtlichen Situation von Lichtgeräten:

Bei Lichtgeräten, egal von welchem Hersteller, handelt es sich nicht um Waffen im waffenrechtlichen Sinne, da hier kein Projektil, sondern nur ein Infrarot oder schwacher Laserstrahl „verschossen“ wird. Hin und wieder wird allerdings im Zusammenhang mit diesen Lichtgeräten die Diskussion zum Thema „Anscheinswaffen“ geführt. Daher ist sich der ein oder andere Verein nicht sicher, ob er Lichtgeräte in der Öffentlichkeit einsetzen kann.

Gerne wollen wir Ihnen und gegebenenfalls der Ordnungsbehörde die einschlägigen Vorschriften an die Hand geben, so dass Ihrem Einsatz von Lichtgeräten auf dem nächsten öffentlichen Sportfest nichts im Wege steht.

Nr. 1.6 der Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 des WaffG:

„1.6 Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

1.6.1 Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

1.6.2 Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder

1.6.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. **Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.**

(Fette Hervorhebungen wurden vom DSB eingebracht.)

Erläuterung:

Lichtgewehre oder -pistolen werden im DSB für die Arbeit mit Kindern eingesetzt und dienen dem spielerischen Erlernen des sportlichen Schießens; sie sind daher vom Grundsatz her zum Spiel bestimmt.

Dies wird verdeutlicht durch die Erläuterung im Gesetz selbst, dass dies erkennbar dann der Fall ist, wenn sie neonfarbene Materialien enthalten, entweder durch eine entsprechende Einfärbung vom Hersteller oder das Anbringen von neonstreifigen Klebebändern am Lauf oder gut sichtbar am Gerät an anderer Stelle.

Hinzu kommt, dass auch eine andere Voraussetzung erfüllt ist: Das Fehlen von Kennzeichnungen von Feuerwaffen; uns sind von den gängigen Lichtwaffen keine bekannt, die eine entsprechende Kennzeichnung enthält. Damit wäre sogar ohne neonfarbene Materialien an der Waffe die Ausnahme von einer Anscheinswaffe erfüllt.

Das Bundeskriminalamt gemeinsam mit den Landeskriminalämtern fordert eine Änderung, für die - bis jetzt - das Bundesinnenministerium jedoch keine Veranlassung sieht. Die oben dargestellte Rechtslage lässt aber nach wie vor eine Nutzung der Lichtgeräte auch unter dem Gesichtspunkt einer „Anscheinswaffe“ zu.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Lichtgewehr oder -pistole sollte daher der oben zitierte Auszug aus dem Waffengesetz zur Hand sein, um im Falle einer Kontrolle die Beamten von der Rechtslage überzeugen zu können.

Aus einer Vielzahl von Fällen derartiger Veranstaltungen wie z.B. öffentliche Sportfeste oder Sporttage sind uns Fälle bekannt geworden, in denen die Polizei einschreiten wollte, aber nach Hinweis auf die Rechtslage vom Einschreiten abgesehen hat. Eine Garantie, dass nicht eingeschritten wird, können wir natürlich nicht geben. Ein Einschreiten verstieße allerdings gegen das geltende Recht.